

Merkblatt

Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf

Das Verfahren beruht auf der in den einzelnen Berufsgesetzen in nationales Recht umgewandelten EU-Richtlinie 2005/36/EG und des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG).

Vor der Einleitung eines Berufsanerkenntnisverfahrens muss sich die antragstellende Person für einen Beruf entscheiden, der in Deutschland anerkannt werden soll (siehe Antragsformular).

Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist ein **vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck notwendig**.

Antragsberechtigt sind:

- Personen mit einem Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven oder
- Personen, die in naher Zukunft eine berufliche Tätigkeit in Bremen oder Bremerhaven aufnehmen möchten.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

- Antragsformular
- Meldebestätigung oder Stellennachweis oder Absichtserklärung, dass der Beruf zukünftig im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ausgeübt werden soll
- Pass oder Personalausweis (in beglaubigter Kopie)
- Geburtsurkunde
- Im Fall einer Namensänderung auch die Heiratsurkunde/ bzw. das Familienbuch
- Tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben) mit vollständigen Angaben über: Schulbildung, Ausbildung, beruflichen Werdegang
- Zeugnis über den Schulabschluss
- Prüfungszeugnis und/oder Abschlusssdiplom
- einen Nachweis Ihrer Ausbildung über Dauer, Umfang und die Inhalte (Stundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung nach Themengebieten getrennt)

Nicht ausreichend sind: Punktbewertungen (z. B. ECTS) und Zensuren, Wochenstunden ohne Angabe der Wochenzahl pro Ausbildungsjahr oder Semester

- Nachweise über Tätigkeiten in Ihrem erlernten Beruf (aussagekräftige Arbeitszeugnisse). Hieraus sollten sich die Tätigkeitsschwerpunkte, der Einsatzort (Station), Ihre Funktion, Ihre Arbeitsleistung sowie die Dauer des Einsatzes ergeben.
- Nachweis der Deutschkenntnisse - Sprachzertifikat Level B2 des Europäischen Referenzrahmens
- Aktuelles Führungszeugnis aus dem Herkunftsland
- Certificate of good standing/ certificate of current professional status“ Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- bzw. Herkunftslandes darüber, dass der/die Antragsteller/-in dort nach wie vor zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes berechtigt ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Bei Antragstellern aus Drittstaaten zusätzlich

- Aufenthaltsgenehmigung
- Genehmigung Erwerbstätigkeit

Je nach Einzelfall benötigen wir eventuell weitere Dokumente. Bitte warten Sie unsere Mitteilung ab.

Besonderheit bei Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, des EWR oder der Schweiz:

- Es gelten die EU-Richtlinien
- **Konformitätsbescheinigung** gemäß der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Wurde die Ausbildung vor dem EU-Beitritt absolviert, müssen zusätzliche Bescheinigungen der zuständigen Gesundheitsbehörde eingereicht werden, die bestätigen, dass die Ausbildung EU-Standards entspricht und sie über eine 3-jährige Berufserfahrung im Herkunftsland verfügen.
- Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Hebammen und Entbindungspfleger erfolgt die Anerkennung automatisch, wenn die ausländische Qualifikation in den entsprechenden Anhängen der EU-Anerkennungsrichtlinie für den jeweiligen Mitglieds-Vertragsstaat aufgeführt ist. Sie gilt ab dem Beitritt des einzelnen Mitgliedsstaates.

Bei allen anderen Antragstellern wird individuell geprüft, ob die ausländische Ausbildung bezüglich der Dauer und der Inhalte der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

Bitte beachten Sie außerdem:

Wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung festgestellt wurde, kann die Berufsurkunde erst ausgestellt werden, wenn die folgenden weiteren Unterlagen vorliegen:

- Nachweis der Deutschkenntnisse - Sprachzertifikat Level B2 des Europäischen Referenzrahmens
- **! Achtung! Ab dem 01.01.2023 ist im Bundesland Bremen bei einer laufenden Anerkennung oder einem neu gestellten Antrag auf Anerkennung zur/zum „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ verpflichtend die Fachsprachenprüfung in der Pflege abzulegen. Die Vorlage eines B2-Sprachzertifikats zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse ist dann nicht mehr ausreichend. Hiervon ausgeschlossen sind lediglich Antragstellungen mit einem Antragseingang vor dem 15.07.2022 (Übergangsregelung).**
- Ärztliches Attest (Gesundheitszeugnis) über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“ (Führungszeugnis für Behörden)

Das ärztliche Attest und das deutsche Führungszeugnis Belegart „OB“ dürfen bei der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf nicht älter als 3 Monate sein.

Wichtige Hinweise zu den Dokumenten:

- Diese sind als beglaubigte Kopien der Originaldokumente einzureichen, nicht beglaubigte Kopien können nicht akzeptiert werden.
- Beglaubigungen können Sie innerhalb Deutschlands nur bei Stadtverwaltungen und Notaren vornehmen lassen. Im Ausland können die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland Beglaubigung anfertigen.
- Für in ausländischen Sprachen verfasste Unterlagen sind Übersetzungen von einer in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen. Die Übersetzung muss mit dem originalsprachlichen Dokument **fest verbunden** sein.

Bitte senden Sie im eigenen Interesse keine Originaldokumente ein, da alle hier eingereichten Unterlagen nicht zurückgegeben werden.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg ein.